



CH-3003 Bern

BAFU; ZUJ

POST CH AG

Einschreiben (R)

Tierdörfli Olten
Frau Susanne Klein
Aspweg 51
4612 Wangen bei Olten

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/26
Bern, 31. März 2022

Verfügung

vom 31. März 2022

betreffend das

Gesuch des Tierdörfli Olten, vertreten durch Frau Susanne Klein, um eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt gemäss Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911).

A. Sachverhalt

1. Am 6. Dezember 2021 reichte das Tierdörfli Olten, vertreten durch Frau Susanne Klein, ein Gesuch um Bewilligung der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Die Gesuchstellerin möchte die Haltung von RWS-Findlingen im Tierdörfli Olten legalisieren.
2. Am 6. Dezember 2021 sandte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Frau Susanne Klein eine Empfangsbestätigung zu, am 23. Dezember 2021 bestätigte es ihr die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs und leitete dieses zudem am 20. Januar 2022 der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumana-bereich (EKAH), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Veterinärdienst Solothurn zur Stellungnahme weiter. Das Gesuch wurde am 24. Januar 2022 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 23. Februar 2022 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
Monbijoustrasse 40
3011 Bern
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
Jan.Zuend@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



3. Die EFBS nahm mit Schreiben vom 21. Februar 2022 Stellung, das BLV mit Schreiben vom 25. Januar 2022 und der Veterinärdienst Solothurn mit Schreiben vom 2. Februar 2022 Stellung. Die EKAH verzichtet mit Schreiben vom 28. Januar 2022 darauf, sich zu äussern.
4. Am 28. März 2022 liess das BAFU Frau Susanne Klein den Verfügungsentwurf elektronisch zum rechtlichen Gehör zukommen. Mit Nachricht vom 31 März 2022 teilte Frau Susanne Klein mit, dass sie keine Bemerkungen zum Entwurf habe.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

5. Gegenstand des vorgesehenen Umgangs sind invasive gebietsfremde Schildkröten der Art *Trachemys scripta elegans* (Rotwangen-Schmuckschildkröten, RWS), die in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 FrSV darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV in der Umwelt erteilen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV ergriffen hat.
 6. Nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Organismen sich nicht in der Umwelt unkontrolliert verbreiten und vermehren können (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV). Zudem dürfen die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solche, die für das Wachstum oder die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FrSV).
 7. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember über das Verwaltungsverfahren 1968 (VwVG; SR 172.021) und – in analoger Anwendung – nach den Artikeln 21 und 36 ff. FrSV. Das BAFU prüft, ob das Gesuch vollständig ist und weist es ggf. zur Ergänzung oder Überarbeitung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurück. Sobald die Unterlagen vollständig sind, publiziert das BAFU den Eingang des Gesuches im Bundesblatt und sorgt dafür, dass die nicht vertraulichen Unterlagen an seinem Sitz und in der Gemeinde, in der mit den Organismen umgegangen werden soll, während 30 Tagen zur Einsicht aufliegen. Zudem unterbreitet das BAFU das Gesuch den betroffenen Fachstellen (EFBS, EKAH, BLV und der vom betroffenen Kanton bezeichneten Fachstelle [Veterinärdienst Solothurn]) zur Beurteilung und zur Stellungnahme in ihrem Fachbereich (Art. 37 Abs. 1 FrSV). Das Gesuch wird bewilligt, wenn die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 FrSV sowie der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) an die Haltung der Tiere erfüllt sind.
- ### 2. Stellungnahmen der Fachstellen
8. Die Fachstellen haben innert Frist wie folgt zum Gesuch Stellung genommen:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Die EFBS äussert wie schon in früheren Verfahren ihre Skepsis gegenüber der Möglichkeit, Ausnahmegewilligungen für den Umgang mit RWS zu gewähren. Sie erinnert daran, dass RWS, eine nach Anhang 2 FrSV verbotene, äusserst invasive und langlebige Art, in der Schweiz noch sehr lange vorkommen würden, wenn sich an der jetzigen Praxis nichts ändere. Langfristiges Ziel müsse sein, die RWS in der Schweiz auszurotten. Die EFBS fände es daher sinnvoller, die Tiere einzuschläfern oder in die Herkunftsgebiete zurückzuführen. Momentan sei die Erteilung von Ausnahmegewilligungen jedoch ein pragmatischer Lösungsansatz, der im besten Fall dazu führe, dass RWS nicht unkontrolliert in der Umwelt ausgesetzt werden.

	<p>Die EFBS bemängelt folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Geschlecht der Tiere: Aus Sicht der EFBS wäre es wichtig, Anzahl und Geschlecht der Tiere zu kennen und sie allenfalls zu registrieren, besonders wenn eine Ausleihe an Privatpersonen in Betracht gezogen würde. • Gehege: Die Anlage scheint grosszügig angelegt und voller Verstecke zu sein, so dass es schwierig sein könnte, den Überblick über die vorhandenen Tiere zu behalten. • Fortpflanzung: Die EFBS bezweifelt, dass jedes Gelege bei einer oberflächlichen Kontrolle entdeckt würde und ist daher nicht sicher, ob sich die Schildkröten nicht doch unemerkt vermehren könnten. • Ausbruchsicherheit: Da die Anlage nach oben offen ist, könnten Jungtiere auch von Vögeln gepackt und verschleppt werden. <p>Die EFBS stimmt dem Gesuch unter der Bedingung zu, dass die Anzahl Tiere bekannt ist und regelmässig kontrolliert wird. Zudem müsse sichergestellt sein, dass sich die Schildkröten nicht fortpflanzen und auch nach versteckten Gelegen gesucht wird. Sie schlägt ausserdem vor, dass die Schildkröten registriert werden und das Geschlecht festgestellt wird.</p>
<p>Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)</p>	<p>Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesuch.</p>
<p>Veterinärdepartement Solothurn</p>	<p>Der Veterinärdepartement Solothurn teilt mit, dass keine «ortsspezifischen Besonderheiten» zu berücksichtigen seien. Das Gehege sei tierschutzkonform, diene nicht als Überlaufbecken, sei stabil und werde regelmässig gewartet bzw. die Vegetation gestutzt. Der Veterinärdepartement Solothurn unterstützt daher das eingereichte Gesuch.</p>
<p>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)</p>	<p>Das BLV erachtet die Haltung der RWS als den Bedürfnissen der Tiere gut angepasst; aus Tierschutzgründen sei nichts zu beanstanden. Es sei einzig darauf zu achten, dass die Verbuchung nicht überhandnehme und der Schattenwurf zu stark werde. Es müssten also immer genügend grosse, stark besonnte Flächen beibehalten werden. Die Ausbruchsicherheit scheine ebenfalls gut gelöst zu sein und erfülle darum aus Sicht BLV die Sicherheitskriterien. Eine gewisse Unsicherheit bestehe bei den Eiablageplätzen. Aufgrund des strukturreichen Geheges gebe es viele schwer auffindbare mögliche Ablageplätze. Dies erschwere die Unterbindung einer Entwicklung der Eier. Andererseits würden allfällige Gelege eher in den offenen sandigen Bereichen abgelegt und daher eher bemerkt.</p> <p>Zusammenfassend erscheint dem BLV die Anlage den Ansprüchen der Tiere zu genügen und ausbruchsicher zu sein. Lediglich bei der Verhinderung der Fortpflanzung besteht ein Fragezeichen.</p>

3. Beurteilung durch das BAFU

9. Der Handel und Import von RWS ist seit der Totalrevision der FrSV im Jahr 2008 in der Schweiz verboten. Dennoch sind die bisher als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 50 Jahre alt und älter werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden die RWS von ihren Halterinnen und Haltern oft in die Umwelt ausgesetzt. Dort können sie die Artenvielfalt in Gewässern bedrohen, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich mehrheitlich karnivor. Ein weiteres Problem stellt die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) dar. Diese sind konkurrenzschwächer und werden von den RWS verdrängt. Bis anhin konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich reproduzieren. Aufgrund der Klimaerwärmung und der daraus folgenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich das nun geändert. RWS reproduzieren sich seit 2019 erfolgreich an verschiedenen Standorten in der Schweiz. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Druck auf die heimische Fauna durch die RWS noch zunehmen wird. Auffangstationen tragen dazu bei, dass ungewollte Tiere nicht weiter in die Umwelt ausgesetzt werden.

10. Das BAFU prüft das Gesuch des Tierdörfli Olten und beurteilt dabei in Anwendung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen das Risiko der Haltung von RWS. Insbesondere wird dabei die Ausbruchsicherheit – ob die Tiere bspw. das Gehege überwinden oder untergraben können – und umgekehrt das Risiko einer illegalen «Entsorgung» von Tieren im Gehege evaluiert. Zentral für die Beurteilung ist die Fortpflanzungswahrscheinlichkeit. Dazu wird geprüft, ob geschlechtsreife männliche und weibliche Individuen zusammen oder separat gehalten werden, so dass Paarungen verhindert werden können. Werden Tiere beider Geschlechter gemeinsam gehalten, ist relevant, ob geeignete Eiablageplätze vorhanden sind. Solche Plätze erlauben es, allfällige Eiablagen schnell und zuverlässig zu entdecken und zu entfernen resp. die Eier zu stechen. Weiter wird überprüft, ob die Platzverhältnisse und die Gehege-Strukturen den Anforderungen der Tierschutzverordnung (SR 455.1) entsprechen.

11. Das Tierdörfli Olten beherbergt zwischen 20 und 30 RWS. Alter und Geschlecht der Tiere sind unbekannt und die Anzahl Individuen schwankt aufgrund von verstorbenen oder neu hinzugekommenen Tieren. Jährlich werden Findlinge aufgenommen; im Gegenzug werden kranke Tiere eingeschläfert. Sollte sich die Anzahl Findlinge pro Jahr stark erhöhen, würden Verzichtstiere in eine andere Auffangstation abgegeben werden.

12. Die RWS werden in einem 12 x 18m grossen Gehege mit einem zementierten 9 x 15.5m grossen und maximal 2.4m tiefen Teich gehalten. Der Teich verfügt über eine eigene Kläranlage und Frischwasserzufuhr. Die Ufer des Beckens sind flach gestaltet. Im und um den Teich befinden sich Baumstämme, Äste und Steine. Der Land-Teil besteht aus Erde mit sandigen Bereichen, Steinen, Sträuchern und Bäumen. Das Gelände ist dicht bewachsen. Das Gehege ist komplett mit einem engmaschigen Zaun umzäunt. Der Metallzaun gegen die Liegenschaft ist am Boden verankert und 1.4m hoch. Der Maschendrahtzaun gegen den öffentlichen Bereich ist 2m hoch und zusätzlich auf einer 80cm hohen Mauer installiert.

13. Die Umzäunung und Ummauerung des Geheges bietet grundsätzlich einen sehr guten Schutz gegen Ausbrüche von RWS. Es ist aber darauf zu achten, dass der Zaun zur Geländeseite so nahe am Boden installiert ist, dass juvenile Tiere nicht untendurch kriechen können. Da der Zustand des Geheges durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich kontrolliert wird, können allfällige Defekte am Zaun rasch entdeckt und repariert werden. Der Zugang zum Teichbereich ist beschränkt und es führen keine öffentlichen Wege durch das Areal. Einzig anlässlich einer Führung kann das Tierdörfli-Gelände besichtigt werden. Diese Massnahmen minimieren das Risiko, dass Tiere illegal in der Teichanlage entsorgt werden oder ungewollt aus dem Gehege gelangen.

14. Männliche und weibliche Tiere werden gemeinsam gehalten. Optimaler Weise sollten die Tiere nach Geschlecht getrennt gehalten werden, um eine Fortpflanzung zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss die genaue Anzahl der Tiere bekannt sein (vgl. Rz. 11), so dass schon aufgrund dieser erkannt werden kann, ob sich die Tiere fortpflanzen konnten. Die Durchschnittstemperatur während der Reproduktionsperiode der RWS in Wangen bei Olten bewegt sich (noch) nicht in dem Bereich, der eine erfolgreiche Fortpflanzung erlauben würde. Ausgeschlossen werden kann eine erfolgreiche Fortpflanzung jedoch nicht gänzlich. Zusätzlich erschwert die dichte Vegetation den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Suche nach allfälligen RWS-Eiablagen bedeutend. Dem kann entgegengewirkt werden, indem optimale Eiablageplätze (dauerhaft besonnt, sandiger, weicher Untergrund) geschaffen werden. Diese Ablageplätze können die Mitarbeitenden regelmässig kontrollieren und etwaige Eier entfernen oder stechen. Zur Vermeidung einer ungewollten Fortpflanzung der Tiere ist es im Übrigen auch im Hinblick auf eine allfällige Abgabe von RWS an Privatpersonen wichtig zu wissen, welches Geschlecht und ungefähres Alter die Tiere haben.

15. Grösse und Gestaltung des Geheges erlauben eine artgerechte Haltung der RWS. Zur Überwinterung können sich die Tiere im Teichboden aus natürlichem Schlamm vergraben. Die Frischwasserzufuhr und die eigene Kläranlage gewährleisten eine gute Wasserqualität. Die Ufer des Beckens sind leicht zu erklimmen. Die Baumstämme, Äste und Steine dienen als Sonnenplätze und tragen zusammen mit dem Land-Teil aus Erde, mit sandigen Bereichen, Steinen, Sträuchern und Bäumen zu einer guten Strukturvielfalt bei. Das Gelände ist dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen und bietet den Tieren gute Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten. Allerdings sind RWS auf direkte und dauerhafte Sonneneinstrahlung angewiesen. Die Vegetation darf daher die Sonnenplätze nicht überwuchern oder beschatten und muss regelmässig zurückgeschnitten werden.

16. Aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit für ein Entweichen oder eine illegale Abgabe von RWS sowie von einer erfolgreichen Fortpflanzung minim ist. Das Risiko für die Umwelt ist daher tragbar. Damit sind die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV eingehalten. Aus biosicherheitsrechtlicher und auch tierschutzrechtlicher Sicht kann die Ausnahmegewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV unter Auflagen erteilt werden.

17. Das BAFU behält sich vor, von der Gesuchstellerin relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl und das Geschlecht gehaltener RWS zu verlangen, um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Artikel 41 Absatz 1 FrSV zu ermöglichen.

18. Das Tierdörfli Olten hat dem BAFU und dem Standortkanton neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden (analog Art. 23 Abs. 1 FrSV).

19. Sollte das Tierdörfli Olten sich dazu entschliessen, RWS an Dritte abzugeben, kann sie dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Musterleihvertrag des BAFU (siehe BAFU-Webseite www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) machen.

20. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Da vorliegend wie in Rz. 9 ausgeführt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Haltung von RWS durch das Tierdörfli Olten besteht, ist keine Gebühr zu entrichten.

C. Entscheid

Aufgrund der Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV verfügt:

1. Das Gesuch des Tierdörfli Olten für einen direkten Umgang in der Umwelt mit Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS) wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
 - a. Es ist sicherzustellen, dass die RWS nicht aus ihrem Gehege entweichen. Das Gehege muss regelmässig auf Beschädigungen und auf seinen allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
 - b. Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.
 - c. Es sind geeignete, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut erreichbare Eiablageplätze (sandiger, gut grabbarer Untergrund an permanent sonniger Stelle) zu schaffen. Die Eiablageplätze müssen regelmässig kontrolliert und allfällige Eiablagen entfernt oder gestochen werden.
 - d. Die Vegetation muss regelmässig zurückgeschnitten werden.
 - e. Anzahl, Alter und Geschlecht sind zu notieren und regelmässig zu überprüfen.
 - f. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. In solchen Fällen trifft das Tierdörfli Olten soweit nötig umgehend Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit.
 - g. Das Tierdörfli Olten hat dem BAFU und den Kantonen neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden.
2. Das Tierdörfli Olten kann Leihverträge mit privaten Halterinnen und Haltern von RWS eingehen. Sie hat zu diesem Zweck den Musterleihvertrag des BAFU zu verwenden (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Verträge sind aufzubewahren.

3. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Der Entscheid wird dem Tierdörfli Olten, vertreten durch Frau Susanne Klein, Aspweg 51, 4612 Wangen bei Olten, per Mail und eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht. Auf derselben Internetseite kann ein vom BAFU erarbeiteter Leporello mit nützlichen Informationen zu den Rotwangen-Schmuckschildkröten gefunden werden.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Veterinärdienst Solothurn, Herr Nicolas Späth, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt, Herr Roland Burren, Greibenhof, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Interne, elektronische Kopie an: WUA, ZUJ, SDR, MNS